

ANLAGE NR. 3.116
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „DER HAGEN UND
OTHALER HOLZ NÖRDLICH BEYERNAUMBURG“ (EU-CODE: DE 4534-301,
LANDESCODE: FFH0110)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Beyernaumburg, Blankenheim, Emseloh und Riestedt.
- (2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 607 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen geschlossenen Waldbestand nordöstlich von Sangerhausen zwischen Blankenheim im Norden und Sotterhausen im Süden. Der Bereich östlich der Landstraße 223 verläuft im Westen und Norden entlang der Zuggleise über den Bahnhof Riestedt, Forsthaus, um den Waldabschnitt Hopfberg südlich von Emseloh bis zum Bahnhof in Blankenheim, weiter bis zur Straße am Kreuzstein und zur Kreisstraße 2308 in Richtung Klosterrode und führt entlang der Waldkante weiter über Feldwege sowie über die flachwelligen südlich abfallenden Flanken des Eichenbergs, entlang der Waldflächen der Tönlöcher, des Ellerseck, der Kalkberge, der Rehköpfe, der Sümpfe, des Mittelbergs, des Rehhagens, des Rittergrabs, des Meßellerkopfs und der Eins bis zur Landstraße 223. Der Bereich westlich der Landstraße 223 umfasst das komplette Naturschutzgebiet Othaler Wald. Die durch das Gebiet führende Kreisstraße 2310 und die südlich davon liegende Hochspannungstrasse zwischen Othal und Beyernaumburg gehören nicht zum Gebiet und teilen es in 2 Teilflächen.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Othaler Wald“ (NSG0367) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Erdfallsteich“ (FND0003SGH) sowie „Waldteich“ (FND0005SGH).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0110,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern. 257, 265.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des im Bereich des flachwelligen Hügellandes des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes im Übergang zur Unterharz-Landschaft befindlichen Waldgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Buchen- und Eichenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
Prioritäre LRT: 3180* Turloughs, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Wildkatze (*Felis silvestris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis

i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,

keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.

(3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.